

Gemeinde



Küttigen

Musikschul- reglement

**der Einwohnergemeinde
Küttigen**

2006 / 2016

Musikschulreglement

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Unter der Bezeichnung „Musikschule Küttigen“ bietet die Einwohnergemeinde Küttigen über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus eine musikalische Grundschule und ergänzenden Musikunterricht an.

Dieses Reglement ordnet den gemeindeeigenen Musikunterricht sowie den Besuch auswärtiger Musikschulen.

1.2 Ziel und Zweck

Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern, die Pflege der Hausmusik anregen und über die Schule hinaus wirksam werden.

1.3 Berechtigte

Die Gemeinde Küttigen bietet an ihren Schulen für Volksschüler und Jugendliche in Ausbildung Musikschulunterricht an. Zudem wird Erwachsenenunterricht für Einwohner der Gemeinde Küttigen angeboten. Der Erwachsenenunterricht wird zu Selbstkostenpreisen angeboten. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

2 Organe

2.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege das Budget für das kommende Jahr fest.

2.2 Schulpflege

Aufsichtsbehörde ist die Schulpflege. Sie führt die Musikschule im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

- Sie wählt die Musikschulleiterin oder den Musikschulleiter und die Musiklehrpersonen.
- Sie legt die angebotenen Fächer und die Dauer der Lektionen im Rahmen des bewilligten Budgets fest.
- Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte und Verordnungen.
- Sie ist erste Rekursinstanz gegen Entscheide der Musikschulleitung.

2.3 Leitung der Musikschule

Die Führung der Musikschule erfolgt durch eine Musikschulleiterin oder einen Musikschulleiter. Diese/r ist direkt der Schulpflege unterstellt.

Die Musikschulleitung ist für die musikpädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule verantwortlich, vor allem auch in struktureller und konzeptioneller Hinsicht. Sie sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit der Volksschule.

Die detaillierten Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem Pflichtenheft, das durch die Schulpflege erlassen wird, festgelegt.

2.4 Sekretariat

Für die administrativen Arbeiten steht der Musikschulleitung ein Sekretariat zur Verfügung. Die Schulpflege legt das entsprechende Pensum fest und stellt dem Gemeinderat Antrag.

2.5 Musiklehrpersonen

Die Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und dem durch die Schulpflege erlassenen Pflichtenheft geregelt.

2.6 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist zuständig für die finanzielle Abwicklung.

3 Unterricht / Schüler / Eltern

3.1 Anmeldung

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. In Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung einen Austritt auf Semesterende bewilligen.

3.2 Angebot

Auf Antrag der Musikschulleitung legt die Schulpflege das Angebot und die Länge der Unterrichtseinheiten im Rahmen des bewilligten Budgets fest.

3.3 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten sind in der Musikschulordnung geregelt.

3.4 Besuch auswärtiger Schulen

Kann das gewünschte Musikinstrument an der Musikschule Küttigen nicht angeboten werden, kann einem/r Schüler/in mit Wohnsitz in der Gemeinde Küttigen der Besuch einer auswärtigen Musikschule von der Schulpflege bewilligt werden. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten der Eltern.

3.5 Notenmaterial und Musikinstrumente

Die Anschaffung von Instrumenten und Lehrmitteln ist in erster Linie Sache der Eltern. Die Musikschule besitzt eigene Instrumente, welche vermietet werden können. Anfängerinnen und Anfänger werden bei der Vergabe bevorzugt.

3.6 Ausschluss

Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigtem Absenzen kann die Schülerin oder der Schüler - nach Anhörung der Eltern - durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Elternbeiträge.

3.7 Schuljahr

Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien, Feier- und Freitage sind identisch mit denen der Volksschule. Fallen aufgrund von Schulanlässen die Musikstunden aus, so besteht kein Anrecht auf anteilmässige Rückerstattung.

3.8 Unterrichtsräume

Die Gemeinde stellt der Musikschule für den Unterricht genügend geeignete Räume zur Verfügung.

4 Lehrpersonen

4.1 Anstellungsbedingungen

Für das Dienstverhältnis der Lehrpersonen sind sinngemäss die kantonalen Vorschriften für Instrumentallehrpersonen an Volksschulen massgebend.

4.2 Besoldungen

Die Besoldung der Musiklehrpersonen entspricht den Richtlinien des kantonalen Besoldungsdekretes (LDLP).

Für die Besoldung der Musikschulleitung sind die Vorgaben des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) massgebend. Der Besoldungsansatz wird nach dem LDLP, Sparte Schulleitung Volksschule (Sparte 7), festgelegt.

5 Finanzierung

5.1 Grundsatz

Die Finanzierung erfolgt durch Gemeindebeiträge, Elternbeiträge und Einnahmen aus dem Verleih von Instrumenten. Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule kommen dieser zugute.

5.2 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für in Küttigen wohnhafte Schüler-/innen der Musikschule werden ab Schuljahr 2017/18 festgesetzt auf pauschal:

- Orff-Kurs (5 SuS p/L):	Fr.	410.--
- Gruppenunterricht (3 SuS):	Fr.	680.--
- Einzelunterricht (2 SuS p/L Gemeinde):	Fr.	1'020.--
- Einzelunterricht (2 SuS p/L Oberstufe):	Fr.	450.--

Die Elternbeiträge werden bei einer Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise zu Beginn des folgenden Schuljahres auf den neuen Indexstand erhöht (auf Fr. 5.00 gerundet). Massgebender Stand: Juni 2016.

5.3 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages

Für das zweite, die Musikschule besuchende Kind, wird ein Rabatt von 20%, für das dritte und jedes weitere Kind ein Rabatt von 30% von den ordentlichen Elternbeiträgen gewährt. Der Elternbeitrag kann in Härtefällen auf Gesuch der Eltern durch die Schulpflege reduziert oder ganz erlassen werden. Massgebend dafür ist die Steuerveranlagung. Erwachsenenbildung wird nicht subventioniert.

5.4 Gebühren für Lehinstrumente

Die Gebühren für die Lehinstrumente sind so zu bemessen, dass diese innerhalb der normalen Lebensdauer amortisiert und die Kosten für deren Unterhalt gedeckt sind.

6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Küttigen beschlossen am 01. Juni 2016 und rechtskräftig geworden am 11. Juli 2016.

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann:

D. Hauser

Der Gemeindeschreiber:

Robert Rütimann